



## Urlaubszeit ist Vertretungszeit!

### Die neuen Pflichten bei Kanzleiabwesenheit und Befreiung von der Kanzleipflicht

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 13.08.2021 (Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2021)

**Gerade in der Urlaubszeit stellt sich die Frage, was zu beachten ist, wenn sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in der Kanzlei befindet. Zum 1.8.2021 sind einige Neuregelungen in Kraft getreten.**

Bisher galt, dass der Rechtsanwalt nach § 53 I BRAO a.F. für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung des Vertreters hatte er nach § 53 VI BRAO a.F. der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Es erfolgte nach § 31 III Nr. 8 BRAO a.F. eine Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV).

Auf der Grundlage der Eintragung im BRAV erhielt der Vertreter in einem automatisierten Verfahren durch die BRAK für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des oder der Vertretenen.

#### **Neue Rechtslage seit dem 1.8.2021**

Diese Praxis hat sich zum 1.8.2021 durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I, 2154) geändert. Nunmehr gilt Folgendes:

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen – nicht mehr: eine Woche! – von der Kanzlei entfernen wollen. Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen. Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 1.8.2021 entfallen.

Stattdessen ist aber die neue Berufspflicht in § 54 II BRAO zu beachten. Danach hat der Vertretene der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem beA einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer



veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 1.8.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Gleiches gilt im Übrigen für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht.

### **Was ist bei Urlaubsabwesenheit zu veranlassen?**

Da die Vertretung nicht mehr automatisch das Recht bekommt, auf die Nachrichtenübersicht im Postfach des Vertretenen zuzugreifen, muss der Vertretene sie selbst in die Lage versetzen, eingehende Nachrichten im beA des Vertretenen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. Empfangsbekanntnisse abzugeben. Wer eine Vertretung bestellt hat, hat somit wie folgt vorzugehen:

Ist eine Vertretung entweder aus der eigenen Kanzlei oder im sonstigen Kollegenkreis gefunden, muss der Vertretene dieser Rechte in seinem beA einräumen.

Über die Suche in der Benutzerverwaltung können anderen beA-Nutzern, also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechte zugewiesen werden. Dafür nutzen Sie bitte die Suchfunktion in der Benutzerverwaltung und fügen den Rechtsanwalt, den Sie als ihre Vertretung bestellt haben, Ihrem Postfach als Mitarbeiter hinzu. Bitte beachten Sie, dass die Rolle (noch) stets und auch dann „Mitarbeiter“ heißt, wenn es sich um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin handelt.

Über die Schaltfläche „Rechte-Zuordnung eines Benutzers verwalten“ können Sie dann Rechte vergeben oder wieder entziehen. Nach der Rechtevergabe schalten Sie bitte das Sicherheits-Token in der Postfachverwaltung frei. Welche Rechte Sie vergeben können und wie dies geschieht, ist im [beA-Portal](#) und in der [beA-Anwenderhilfe](#) beschrieben.

§ 54 II BRAO regelt, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, eingegangene Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ihr müssen also im beA zumindest die folgenden Rechte eingeräumt werden:

- 05 – Nachricht versenden
- 06 – Nachricht öffnen
- 13 – EBs signieren
- 14 – EBs versenden
- 15 – EBs zurückweisen

### **Achtung: (noch) kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung**

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen. Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres



die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den [beA-Newsletter](#) und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

